



Kinderkrippenordnung

§ 1 Gültigkeit

Diese Kinderkrippenordnung gilt für die öffentliche Kinderkrippe der Gemeinde Seefeld.

§ 2 Aufgaben

Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

§ 3 Aufnahmebedingungen laut Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

1. Die Anmeldung für die Kinderkrippe ist ab dem 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr möglich. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind selbst und mindestens ein weiterer Elternteil mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Seefeld gemeldet sind. Der Einstieg unter dem Kinderkrippenjahr ist nur bedingt in Absprache mit Eltern, Leitung und Träger möglich.
2. Können nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a. besuchspflichtige Kinder (§26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
 - b. Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
 - c. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
 - d. Kinder, deren Eltern nachweislich berufstätig sind
 - e. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - f. Kinder, die nach ihrem Alter dem Kindergarten Eintritt am nächsten stehen
- 2.1. Ihnen nachgereicht werden jene Kinder, die im Schulsprengel der VS Seefeld (Gschwandt, Krinz und Neuleutasch) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- 2.2. Die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig.

§ 4 Anmeldebedingungen

1. Alle Kinder, welche in Seefeld den Hauptwohnsitz haben, erhalten im März eine schriftliche Einladung zur Anmeldung für das neue Kinderkrippenjahr.
2. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden.
3. Die Aufnahme nicht im Gemeindegebiet oder im Sprengel der Volksschule Seefeld ansässiger Kinder erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister nach Absprache mit der Leitung.
4. Zur Einschreibung sind der Meldezettel des Kindes und mindestens eines Elternteils, die Geburtsurkunde und der Impfpass des Kindes mitzubringen.



§ 5 Gruppeneinteilung

1. Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt in drei Gruppen. In diesen befinden sich Kinder ab dem 18. Lebensmonat.
2. Die Gruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft, einer Assistentkraft und bei Bedarf von einer zusätzlichen Stützkraft geleitet.
3. Die zulässige Zahl in der Kinderkrippe beträgt mindestens acht und höchstens zwölf Kinder.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Der Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In den Randzeiten von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 bis 17:00 Uhr werden die Kinder in einer Sammelgruppe betreut.
2. **Zulässige Schließtage:**
 - a. Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
 - b. Herbstferien 26.10. – 02.11.,
 - c. 24. Dezember und der Montag der auf den 23.12. fällt,
 - d. 31. Dezember
 - e. Samstag vor Ostern bis einschließlich Montag nach Ostern,
 - f. Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Montag nach Pfingsten,
 - g. eine Woche vor Kinderkrippenbeginn im September

Am letzten Freitag vor Beginn der Sommerferien ist die Kinderkrippe nur bis 12.00 Uhr und ohne Mittagessen geöffnet.

In den Ferienzeiten (Weihnachts-, Semester-, Oster-, und Sommerferien) sind mindestens zwei Gruppen der Kinderkrippe für Kinder von berufstätigen Eltern von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung verpflichtet zur Bezahlung der Feriengebühr. Die jeweils aktuellen Ferientarife werden an der Amtstafel der Gemeinde Seefeld und auf der Homepage des Kindergartens veröffentlicht.

3. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder bis 08:30 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen, um die Orientierungsphase (Freispielzeit) optimal nutzen zu können. Kinder, welche nicht am Mittagessen teilnehmen, können von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr abgeholt werden. Kinder, welche das Mittagessen einnehmen, können von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr abgeholt werden. Die Ruhezeit findet nach dem Mittagessen im Schlafraum statt.
4. Die Eltern haben die vereinbarte Bring- und Abholzeit einzuhalten.
5. Wir bitten die Eltern aus Sicherheitsgründen die Parkplätze neben dem Gebäude zu benutzen. Die Eingänge und die Feuerwehrzone sind generell freizuhalten.

§ 7 Besuchsbedingungen

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder gepflegt und zweckmäßig gekleidet die Krippe besuchen. Das Kind wird bei der Abholung grundsätzlich nur dem/der Erziehungsberechtigten übergeben. Ausnahmen müssen schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Eltern (Erziehungsberechtigte) haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jedem länger anhaltenden Fernbleiben des Kindes zu benachrichtigen.



3. Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus. Nach Infektionskrankheiten ist für den Wiederbesuch der Kinderkrippe ein ärztliches Attest vorzulegen.
4. Aufenthaltsdauer: Jedes Kind muss insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden.
5. Übergang Kinderkrippe- Kindergarten: Der Wechsel in den Kindergarten findet nach Beendigung des jeweiligen Krippenjahres statt. Das neue Kindergartenjahr startet für Kinder ab 3 Jahren (Stichtag: 31. August) im September. Da das Wohl des Kindes für unsere Einrichtung im Vordergrund steht, ist ein Wechsel während des Jahres nicht möglich.

§ 8 Ausschluss

1. Der Kinderkrippen Erhalter kann ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn diese Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren, oder wenn diese Voraussetzungen später nicht mehr erfüllt werden.
2. Der Kinderkrippen Erhalter kann ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung eine ihnen nach § 7 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen oder das vom Kinderkrippen Erhalter verlangte Entgelt nach § 9 nicht rechtzeitig entrichten.
3. Bleibt ein Kind unentschuldigt über zwei Wochen der Kinderkrippe fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

§ 9 Kinderkrippengebühren

1. Für den Besuch der Kinderkrippe werden Gebühren eingehoben, die an der Amtstafel der Gemeinde und auf der Homepage der Kinderkrippe verlautbart werden. Die Gebühren werden jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres laut Verbraucherpreisindex angepasst. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann beim Träger um Befreiung oder Ermäßigung der Kinderkrippengebühr angesucht werden.
2. Der Kinderkrippenbeitrag und die konsumierten Essen werden im Nachhinein, jeweils spätestens bis zum 10. des Folgemonats in Rechnung gestellt und sind mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu begleichen.
3. Die Kinderkrippengrundgebühr (07:00-12:00 Uhr) ist durchgängig zu entrichten, gleichgültig ob der Kinderkrippenbesuch unterbrochen wurde oder nicht. In den Monaten September und Juli wird nur die Hälfte der Kinderkrippengrundgebühr verrechnet.

Seefeld, im Juni 2022